

## Einladung

### an die Damen und Herren Stadträte

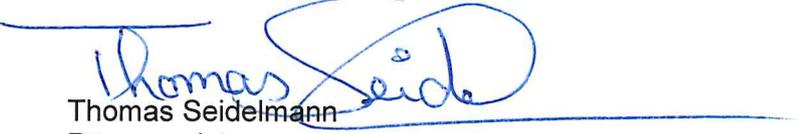
Am **Dienstag, den 13. Juli 2021**, findet um **19.00 Uhr**, in der Aula der Grundschule Neckarbischofsheim, Alassweg 12, in **Neckarbischofsheim** eine **öffentliche** Gemeinderatssitzung statt.

### **TAGESORDNUNG:**

01. Zustimmung zu der Sitzungsniederschrift vom 18. Mai 2021
02. Freie Erziehungskunst Kraichgau e.V.  
hier: Vorstellung des Vereins und des Projekts „Waldkindergarten in Neckarbischofsheim“
03. Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindergärten und die Erhebung von Gebühren (Kindergartenordnung und Kindergartengebührensatzung)  
hier: Neufestsetzung der Gebühren für das Kindergartenjahr 2021/2022
04. Grundschulbetreuung durch die Verlässliche Grundschule und Flexible Nachmittagsbetreuung  
hier: Änderung der Kernzeitsatzung und Anpassung der Kernzeitbeiträge für das Schuljahr 2021/2022
05. Neue Benutzungsordnung Komm.ONE  
hier: Überleitung bestehende Regelwerke, vertragliche und sonstige rechtliche Beziehungen – Vertragsmigration –
06. Reiterverein Neckarbischofsheim e.V.  
hier: Antrag für eine einmalige Zuwendung
07. Schulsozialarbeit im Schulzentrum Neckarbischofsheim
  - a) Abschluss eines neuen Dienstleistungsvertrags
  - b) Anhebung des Umfangs der Schulsozialarbeit
08. Bebauungsplan, Klarstellungssatzung „Mühlstraße“
  - a) Aufstellungsbeschluss
  - b) Billigung des Planentwurfs
  - c) Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung und Trägeranhörung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
09. Bebauungsplan „Unter dem Linsenkuchen“  
hier: 2. Änderung des Bebauungsplanes mit seinen örtlichen Bauvorschriften
  - a) Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen
  - b) Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes mit seinen örtlichen Bauvorschriften
10. Sanierungsgebiet „Stadtkern“
  - a) Erneuerungsmaßnahme Hauptstr. 41 -Nachtragsvereinbarung-
  - b) Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung für das Objekt Hauptstr. 28
  - c) Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung für das Objekt Hauptstr. 17, 19 und 21
  - d) Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung für das Objekt Hauptstraße 34

11. Bekanntgabe der Beschlüsse des Ausschusses für Technik, Natur und Umwelt vom 29.06.2021 sowie deren Umlaufbeschlüsse
12. Bekanntgaben
13. Anfragen des Gemeinderats
14. Fünfzehn Minuten Fragen und Antworten

Neckarbischofsheim, den 05. Juli 2021

  
Thomas Seidelmann  
Bürgermeister

# Vorlage

## zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 29. Juni 2021

Erstellt von: Mareike Guschl, Hauptamt, Tel.: 607-13  
e-m@il: [mareike.guschl@neckarbischofsheim.de](mailto:mareike.guschl@neckarbischofsheim.de)  
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter!



### TOP 03

#### **Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindergärten und die Erhebung von Gebühren (Kindergartenordnung und Kindergartengebührensatzung) hier: Neufestsetzung der Gebühren für das Kindergartenjahr 2021/2022**

In der Gemeinderatsitzung am 28. Juli 2020 wurden letztmalig die Kindergartengebühren für das Kindergartenjahr 2020/2021 beschlossen.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie konnten die Spitzenverbände bisher keine hinreichend belastbare Grundlage für eine Empfehlung finden. Mit Schreiben vom 4. Juni 2021 wurden die gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergarten- und Schuljahr 2021/2022 nun fortgeschrieben.

Die Spitzenverbände haben sich dieses Jahr darauf geeinigt, eine Empfehlung für eine Erhöhung um 2,9 % auszusprechen. Damit sollen die Träger auch in Zeiten einer solch einschneidenden Pandemie ein bedarfsgerechtes und qualitativ beachtliches Angebot der Kinderbetreuung und zugleich der frühkindlichen Bildung gewährleisten. Die Sicherstellung dieses Angebots beansprucht die Träger jedoch nicht nur in einem hohen Maß organisatorisch, sondern schlägt durch steigende Personal- und Sachkosten, besonders zur Bewältigung der Hygieneanforderungen, auch finanziell zu Buche. Hierzu kommen die allgemeinen Kostensteigerungen, die unabhängig von der Corona-Pandemie zu verzeichnen sind.

Aus diesem Grund ist es notwendig, die Elternbeiträge für das Kindergarten- und Schuljahr 2020/2021 neu festzusetzen und diese mit einer Erhöhung von 2,9 % anzupassen.

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten kann für die empfohlenen Beiträge ein Zuschlag von bis zu 25% gerechtfertigt sein. Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter drei Jahren ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100% gegenüber dem normalen Beitrag gerechtfertigt. Dies kommt bei der altersgemischten Gruppe im Kindergarten in Untergimpfern sowie im Evangelischen Kindergarten zum Tragen. Für die Angebotsform der Ganztagesbetreuung gibt es wie bisher keine gemeinsamen Empfehlungen. Als Orientierung zur Festlegung dienen die Gebühren für Kinderkrippen. Wie in den letzten Jahren auch, wurde die Gebühr der Kinderkrippe durch 13 geteilt und mit neun multipliziert.

Die Gebührensätze können der Anlage entnommen werden.

Die evangelische Kirchengemeinde wurde über die Festsetzung informiert, damit diese ebenfalls die neuen Kindergartenbeiträge verwendet.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim stimmt der Neufestsetzung der Gebühren für das Kindergartenjahr 2021/2022 zu.

# Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 29. Juni 2021

Erstellt von: Mareike Guschl, Hauptamt, Tel.: 607-13  
e-m@il: [mareike.guschl@neckarbischofsheim.de](mailto:mareike.guschl@neckarbischofsheim.de)

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter!



---

## TOP 04

### Grundschulbetreuung durch die Verlässliche Grundschule und Flexible Nachmittagsbetreuung

#### hier: Änderung der Kernzeitsatzung und Anpassung der Kernzeitbeiträge für das Schuljahr 2021/2022

In der Gemeinderatsitzung am 18. Februar 2021 wurden letztmalig die Kernzeitbeiträge für das Schuljahr 2020/2021 beschlossen.

Aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen bei Personal- und Sachkosten ist eine Anpassung der Beiträge notwendig. Die Kernzeitbeiträge wurden, analog zur Erhöhung der Kindergartengebühren, um 2,9 % erhöht.

Weiterhin wird der Betreuungsblock 4 von 15:00 bis 16:30 gestrichen, da das Interesse hier sehr gering ist.

Die Änderung tritt zum 01. September 2021 in Kraft.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim stimmt der Änderungen der Kernzeitsatzung und der Anpassung der Kernzeitbeiträge in der Kernzeitsatzung für das Schuljahr 2021/2022 zum 01. September 2021 zu.

# Vorlage

## zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 29. Juni 2021

Erstellt von: Marion Adams, Kämmeriamt, Tel.: 607-30,  
E-Mail: marion.adams@neckarbischofsheim.de

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter



### TOP 05

#### Neue Benutzungsordnung Komm.ONE

#### Überleitung bestehende Regelwerke, vertragliche und sonstige rechtliche Beziehungen – Vertragsmigration –

Mit der Fusion der drei Zweckverbände KIVBF, KDRS und KIRU mit der Datenzentrale Baden-Württemberg im Jahre 2018 sind die unterschiedlich ausgestalteten vertrags- und sonstigen rechtlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Zweckverbandsmitgliedern und den alten Zweckverbänden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Komm.ONE übergegangen. Hieraus resultierte in der Übergangsphase die parallele Geltung von mindestens drei unterschiedlichen Regelwerken und Rechtsbeziehungen zwischen Komm.ONE und den Kunden in Baden-Württemberg.

Ziel der Fusion ist der Erhalt einer wettbewerbs- und zukunftsfähigen kommunalen IT in Baden-Württemberg. Dabei liegt der Fokus nach wie vor auf der dauerhaften Verbesserung von Leistungen (Qualität, Service und Kosten) für Bestands- und Neukunden, in dem die lokalisierten Synergien in den Leistungsprozessen sukzessive realisiert werden sollen.

In einer nun fast zweijährigen Übergangszeit wurden die bestehenden Regelwerke und Rechtsverhältnisse zwischen Komm.ONE und den ehemaligen getrennten Zweckverbandsmitgliedern fortgeführt sowie die Entgelte für die von den Kunden bezogenen Leistungen nach den damaligen Verbandsgebieten gesplittet, damit kein Verbandsmitglied durch die Fusion schlechter gestellt wurde. Nunmehr sollen die bestehenden rechtlichen Beziehungen vereinheitlicht, zusammengeführt und auf einen einheitlichen Standard umgestellt werden, um die mit der Fusion erzielbaren positiven Effekte weiter voranzutreiben.

Zu diesem Zweck hat der Verwaltungsrat der Komm.ONE aufgrund seiner Ermächtigung im Gesetz über die Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung (ADVZG) in seiner Sitzung am 23.12.2020 (Umlaufverfahren) eine neue Benutzungsordnung als Satzung beschlossen, die das Benutzungsverhältnis zwischen den Kunden und Komm.ONE unter Einbeziehung von weiteren Regelwerken regelt, begründet und ausgestaltet. Damit die weiteren, standardisierten Regelungen in das Benutzungsverhältnis einbezogen werden können, sieht die Benutzungsordnung für die Begründung des Benutzungsverhältnisses den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen (Rahmen-)Vertrages vor. Dieser öffentlich-rechtliche (Rahmen-)Vertrag ist aufgrund der rechtlichen Vorgaben aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz einmalig schriftlich abzuschließen. Im Anschluss können die weiteren „Einzelaufträge“ nach den Regeln dieses öffentlich-rechtlichen (Rahmen-)Vertrages und der Benutzungsordnung – wie gewohnt - erteilt werden.

Ausführungen zur Ausgangslage und den Inhalten der weiteren Dokumente:

Angesichts der Vielfalt vertraglicher, teilweise veralteter Regelwerke war ein Auftrag an die Komm.ONE, auf Basis einheitlicher und standardisierter Regelwerke für Verträge und Produktbeschreibungen größtmögliche Transparenz bei der hoheitlichen Leistungserbringung für ihre Träger herzustellen. Die bisherigen Regelwerke wurden konsolidiert und entsprechend den rechtlichen Vorgaben aus dem der Komm.ONE zugrundeliegenden Gesetzes über die Zusammenarbeit bei der automatisierten

Datenverarbeitung (ADVZG) angepasst. Daraus ist das nachfolgend aufgeführte Vertragswerk entstanden:

- a) die Benutzungsordnung in der Form der Satzung
- b) der öffentlich-rechtliche Vertrag in der Form eines Rahmenvertrages ohne Abnahmeverpflichtung der auf die weiteren Dokumente verweist:
- c) der Standard-Service Level-Katalog,
- d) der Produktkatalog,
- e) die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) mit den drei Bestandteilen:
  - Allgemeine Auftragsbedingungen,
  - Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag,
  - Regelungen zur Datensicherheit.

Die Benutzungsordnung enthält Öffnungsklauseln, so dass von der Benutzungsordnung abgewichen werden kann, wenn und soweit dies in den Bestimmungen für zulässig erklärt wird.

#### **Überblick Zeitschiene:**

- 01.01.2021 Fortgelten der aktuellen Vertragssituation für Bestandsgeschäft, Umstellung auf verbindliches Regelwerk und des neuen Produkt- und Entgeltkataloges bei Neugeschäft.
- 01.07.2021 Migration der aktuellen Bestandsverträge und Einführung des neuen Produkt- und Entgeltkataloges bei allen Kunden auch für das Bestandsgeschäft.
- 01.01.2023 Integration der EVB-IT Regelungen in das Standard Vertragswerk entsprechend den Empfehlungen der neuen Arbeitsgruppe aus dem Kreis der Mitgliederbeiräte 4IT.

#### **Portfolio- und Entgeltharmonisierung**

Arbeitsprämissen aus dem Fusionsauftrag:

Aus der Fusion heraus wurde der Auftrag an die Komm.ONE erteilt, die Produkt- und Entgeltharmonisierung so durchzuführen, dass im Endergebnis folgende Aspekte sichergestellt sind:

1. Im Verbandsgebiet der Komm.ONE AöR zahlen alle Mitglieder für gleiche Produkte und Leistungen gleiche Entgelte.
2. Die Entgeltmodelle sollen einer Positionierung der Komm.ONE als IT-Dienstleisterin am Markt nicht entgegenstehen.
3. Die Entgeltmodelle und Entgelte der jeweiligen Produkte sollen mittel- bis langfristig eine eigenständige Refinanzierung ermöglichen. Das Gesamtergebnis mit Niederschlag im Komm.ONE Produktkatalog stellt insgesamt einen vertretbaren politischen und wirtschaftlichen Kompromiss dar, enthält keine Entgeltsteigerung im Vergleich zum Status quo 2019 und liefert zwar Umverteilungseffekte, die aber unter Verwendung des virtuellen Eigenkapitals der Regionen angemessen kompensiert werden können.

#### **Benutzungsordnung**

Die Benutzungsordnung von Komm.ONE wurde als Satzung beschlossen und regelt Grundsätze für das Benutzungsverhältnis zwischen den Kunden und Komm.ONE unter Einbeziehung von weiteren Regelwerken, die dieses näher ausgestaltet.

#### **Allgemeine Vertragsbedingungen**

Diese sind modular aufgebaut und decken integriert die Regelungen für alle relevanten Leistungsbereiche von Komm.ONE ab. Die Regelungen der Vorgängerinstitutionen wurden fortgeschrieben und konsolidiert. Integriert wurden als weitere Mehrwerte die Regelungen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit. Damit entfällt auch der zusätzliche Abschluss einer ADV-Vereinbarung.

### **Standard Servicelevel Katalog**

Für eine transparente und verständliche Darstellung unserer grundlegenden Servicezusagen, die unterschiedslos für alle unserer Kunden und alle unserer Produkte gelten, haben wir den Standard Servicelevel Katalog erstellt. Dieser wird durch produktbezogene Service Levels ergänzt.

### **Produktkatalog**

Dieser enthält die konsolidierten IT-Leistungen und zugehörigen Entgelte von Komm.ONE mit weiteren ergänzenden Informationen

Für die Umstellung der bestehenden Regelwerke auf den neuen einheitlichen Standard ist der einmalige schriftliche Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages durch den Bürgermeister erforderlich.

Der Stadt Neckarbischofsheim wurde eine Fiktivberechnung auf Grundlage der neuen Preise vorgelegt. Nach dieser Fiktivberechnung wird es für die Stadt Neckarbischofsheim zu keiner Mehrbelastung kommen. Die Komm.ONE wird eventuelle Mehrkosten für einzelne Kunden in den nächsten fünf Jahren aus den bestehenden Rücklagen ausgleichen. In den letzten drei Jahren hat die Stadt Neckarbischofsheim durchschnittlich rund 62.000 Euro im Jahr für die Leistungen des Rechenzentrums (jetzt Komm.ONE) bezahlt.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim nimmt den Sachverhalt zur Änderung der neuen Benutzungsordnung und die damit verbundene Umstellung der bestehenden rechtlichen Regelwerke für die Begründung und Ausgestaltung der Benutzungsverhältnisse mit der Komm.ONE zu einem einheitlichen Standard zur Kenntnis. Er stimmt der Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der mit der Komm.ONE bestehenden vertraglichen und sonstigen rechtlichen Beziehungen zu.
2. Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim ermächtigt und beauftragt Bürgermeister Thomas Seidelmann, alle für die Vertragsanpassung mit Komm.ONE erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen und alle Maßnahmen und Handlungen durchzuführen, die zur Umsetzung der Ziff. 1. zweckmäßig sind. Hiervon ist insbesondere der Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages auf Basis der neuen Benutzungsordnung von Komm.ONE erfasst.

# Vorlage

## zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 29. Juni 2021

Erstellt von: Marion Adams, Kämmereiamt, Tel.: 607-30,  
E-Mail: marion.adams@neckarbischofsheim.de



Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter

---

### TOP 06

#### **Antrag des Reitervereins Krebsbachtal e.V. für eine einmalige Zuwendung**

Mit Antrag vom 02. Februar 2021 beantragte der Reiterverein Krebsbachtal e.V. eine finanzielle Zuwendung in Höhe von 2.500 Euro für die Begleichung laufender Rechnungen. Nach interner Abstimmung erfolgte ein Antwortschreiben des Bürgermeisters, welches die Ablehnung des Antrages beinhaltet. In der Gemeinderatssitzung am 09. März 2021 wurde aus der Mitte des Gemeinderates um eine Behandlung in öffentlicher Sitzung gebeten. Diese erfolgte in der Sitzung am 20. April 2021. Der Gemeinderat sprach sich in dieser Sitzung für eine Vertagung des Tagesordnungspunktes aus. Nachdem der Reiterverein Krebsbachtal mit Schreiben vom 07. Juni 2021 erneut um die Prüfung einer finanziellen Beteiligung an der Reparatur der defekten Zisternenpumpe (welche den hohen Wasserverlust verursacht hat) bittet, wird der Antrag in der heutigen Sitzung erneut zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Dem Antrag war ein Angebot für die Reparatur der Zisterne in Höhe von 2.325,38 Euro beigelegt. Das Schreiben des Reitervereins liegt der Sitzungsvorlage als Anlage bei.

Bei der Stadt Neckarbischofsheim wurden in den letzten Jahren ausschließlich investive Maßnahmen bzw. Anschaffungen von Vereinen von städtischer Seite in Form eines Zuschusses unterstützt. Eine Förderung laufender Defizite ist lediglich beim Freibad erfolgt. Hier besteht aber eine grundlegend andere Situation, da das Freibad von der gesamten Bevölkerung genutzt werden kann und eine öffentliche Einrichtung ersetzt.

Wie bereits gegenüber dem Reiterverein im Antwortschreiben des Bürgermeisters und in der April-Sitzung des Gemeinderates dargestellt, sieht die Verwaltung nach wie vor keine Möglichkeit, hier eine Förderung anzubieten, ohne eine Gleichbehandlung aller Bürger, Vereine und Institutionen in Neckarbischofsheim zu gefährden. Die Verwaltung bleibt daher bei der Empfehlung an den Gemeinderat, im vorliegenden Fall von einer Förderung abzusehen. Wir verweisen an dieser Stelle auf das schriftliche und mittlerweile auch mündlich vom Bürgermeister gegenüber dem Reiterverein getätigte Angebot der Verwaltung, den Reiterverein beratend beim Generieren von Spenden aus der Bevölkerung zu unterstützen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim stimmt der finanziellen Unterstützung des Reitervereins Krebsbachtal e.V. für die Reparatur der defekten Zisternenpumpe nicht zu.

# Vorlage

## zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 29. Juni 2021

Erstellt von: Jürgen Böhm, Hauptamt, Tel.: 60740  
e-m@il: [juergen.boehm@neckarbischofsheim.de](mailto:juergen.boehm@neckarbischofsheim.de)  
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter!



### TOP 07

#### Schulsozialarbeit im Schulzentrum Neckarbischofsheim

##### a) Abschluss eines neuen Dienstleistungsvertrags

Mit Schreiben vom 18.11.2020 hat uns die SRH Schulen GmbH aus Neckargemünd mitgeteilt, dass die bei uns vor Ort zu erbringende Dienstleistung der Schulsozialarbeit neu kalkuliert werden musste.

Außer den reinen Personalkosten werden zum 1.8.2021 auch die Kosten für die Bereichsleitung sowie Overhead- und Sachkosten (wie Fort- und Weiterbildung, Supervision und Lizenzen) geltend gemacht.

Im Zuge der Neukalkulation wurde auch der bestehende Vertrag zwischen der Stadt Neckarbischofsheim und der SRH Schulen GmbH überarbeitet.

Der Vertrag wurde von der SRH Schule GmbH fristgerecht zum 31.07.2021 gekündigt.

Einen neuen Vertragsentwurf hat uns die SRH Schulen GmbH bereits überlassen.

Aufgrund der guten Zusammenarbeit in den letzten fünf Jahre besteht seitens der Schulleitungen und der Stadt Neckarbischofsheim ein großes Interesse an einer weiteren Zusammenarbeit.

Der uns neu zu schließende Vertragsentwurf ist der Vorlage angefügt. Er ist **vertraulich** zu behandeln.

##### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim stimmt dem Abschluss eines neuen Dienstleistungsvertrags mit der SRH Schulen GmbH, wie in der Anlage angefügt, zu.

##### b) Anhebung des Umfangs der Schulsozialarbeit

Mit Schreiben vom 05.05.2021 hat der Schulleiter des Adolf-Schmitthenner-Gymnasiums seine Dankbarkeit darüber zum Ausdruck gebracht, dass die Stadt Neckarbischofsheim dem ASG eine Schulsozialarbeiterin zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit zur Verfügung stellt. Aufgrund des Stellenumfangs von 50% kann jedoch den umfangreichen Aufgaben nur bedingt nachgekommen werden. Von Seiten des Gymnasiums wäre es daher wünschenswert, wenn der Stellenumfang zum neuen Schuljahr auf 80% erhöht werden könnte.

Zum Antrag auf Erhöhung des Stellenumfangs möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Ein Stellenumfang von 80% - wie von Herrn Frommknecht vorgeschlagen - wäre aus fachlicher Sicht ein wichtiger Schritt, um die Angebotspalette der Schulsozialarbeit am ASG ausweiten zu können und damit mehr Schülerinnen und Schüler des ASG zu erreichen, wie es im Moment möglich ist. Ein Stellenumfang von 80% würde ein Stundenkontingent von 35 Std. pro Woche bedeuten (die Fachkräfte arbeiten die Ferienzeit vor).

Der Rhein-Neckar-Kreis verweist bei der Prüfung der Förderanträge oft auf die Berichterstattung des KVJS bezüglich der in Baden-Württemberg durchschnittlich betreuten Schülerinnen

und Schüler durch die Schulsozialarbeit. Der aktuellen Berichterstattung liegt ein Schlüssel von 1 Vollzeitkraft zu 540 Schülerinnen und Schülern zu Grunde.

Im Adolf-Schmitthenner-Gymnasium werden zum Schuljahr 2021/2022 vermutlich ca. 1.100 Schülerinnen und Schüler sein.

Unter Berücksichtigung des Abschlusses eines neuen Vertrags mit der SRH Schulen GmbH zum 01.08.2021 würde sich bei folgenden Ausgangslagen

- a) jeweils 50% Vollzeitkraft an der Grundschule und dem ASG
- b) 50% Vollzeitkraft an der Grundschule und 80% Vollzeitkraft am ASG

eine Kostensteigerung von ca. 15.000,00 EUR jährlich ergeben, wenn der Stellenanteil am ASG um 30% erhöht wird. Die Zuschussanteile des Rhein-Neckar-Kreises und des KVJS sind entsprechend berücksichtigt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim stimmt der Erhöhung des Stellenanteils der Schulsozialarbeit am Adolf-Schmitthenner-Gymnasiums um 30%, also auf insgesamt 80%, zu.

Die Stellenerhöhung soll zum 01.01.2022 umgesetzt werden.

# Vorlage

## zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 29. Juni 2021

Erstellt von: Jürgen Böhm, Hauptamt, Tel.: 60740  
e-m@il: juergen.boehm@neckarbischofsheim.de  
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter!



### TOP 08

#### Einbeziehungs- und Ergänzungs-Satzung "Mühlstraße"

- a) Aufstellungsbeschluss
- b) Billigung des Planentwurfs
- c) Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung und Trägeranhörung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Entsprechen dem Beschluss des Gemeinderats vom 18.05.2021 wurde eine Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer abgeschlossen und das Stadtplanungsbüro Sternemann und Glup mit der Ausarbeitung einer entsprechenden Satzung beauftragt.

Der Satzungsentwurf mit räumlichem Geltungsbereich sowie der zeichnerische Teil sind der Vorlage als Anlage angefügt.

#### Beschlussvorschlag:

- a) Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim stimmt der Aufstellung eine Einbeziehungs- und Ergänzungs-Satzung „Mühlstraße“ zur Klarstellung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 4 BauGB zu.
- b) Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim stimmt dem Planentwurf zu.
- c) Der Gemeinderat stimmt der Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung sowie der Trägeranhörung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nach Fertigstellung der Unterlagen zu.

# Vorlage

## zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 29. Juni 2021

Erstellt von: Jürgen Böhm, Hauptamt, Tel.: 60740  
e-m@il: [juergen.boehm@neckarbischofsheim.de](mailto:juergen.boehm@neckarbischofsheim.de)  
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter!



### TOP 09

#### **Bebauungsplan „Unter dem Linsenkuchen“ hier: 2. Änderung des Bebauungsplanes**

##### **a) Würdigung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen**

In seiner Sitzung am 20. April 2021 hat der Gemeinderat die 2. Änderung des Bebauungsplans „Unter dem Linsenkuchen“ beschlossen.

Im Zuge der Einreichung von Bauanträgen erhielt die Stadt Neckarbischofsheim immer wieder Anfragen auf Befreiungen. Diese basierten in vielen Fällen auf der ausgeprägten Topografie des Baugebietes. Die Verwaltung nahm das zum Anlass, einzelne Festsetzungen auf ihre Praktikabilität zu überprüfen. Von der grundsätzlichen städtebaulichen Leitlinie, die Bebauung unter Berücksichtigung des natürlichen Geländes zu realisieren, sollte dabei jedoch nicht abgewichen werden.

Weitere Anfragen richteten sich auf die Anordnung von Garagen auf den Grundstücken und die Materialität von Fassaden. Auch diese Punkte wurden überprüft.

Die Überprüfung ergab den Bedarf einiger Korrekturen und Klarstellungen im Bebauungsplan. Im Zuge der 2. Änderung sollen diese Punkte aufgegriffen und im Bebauungsplan berücksichtigt werden.

Mit der vorliegenden Änderung erfolgt lediglich eine Anpassung einzelner textlicher Festsetzungen. Grundzüge der Planung sind durch diese Änderung nicht betroffen. Der Bebauungsplan kann daher im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB geändert werden.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs erfolgte in der Zeit vom 10.05. bis zum 11.06.2021, und die Träger öffentlicher Belange wurde gebeten, bis zum 09.06.2021 ihre Stellungnahmen abzugeben.

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen. Die Stellungnahme des Landratsamtes - Baurechtsamt - ist mit einer Abwägungsbemerkung der Vorlage angefügt (Anlage 1).

Entsprechend dem Abwägungsvorschlag wurden die planungsrechtlichen Festsetzungen angepasst (Anlage 2) und entsprechend im zeichnerischen Teil aufgenommen (Anlage 3).

Dem Gemeinderat wurden zur Sitzung am 20. April sämtliche Entwürfe zur Bebauungsplanänderung überlassen. Die Anlagen (2 und 3) enthalten daher nur die im Vergleich zum Entwurf geänderten Ausführungen. Sofern es gewünscht wird, reichen wir natürlich auch komplette Exemplare nach.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

## **b) Satzungsbeschluss des Bebauungsplans "Unter dem Linsenkuchen" mit seinen örtlichen Bauvorschriften**

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim beschließt folgende Satzung:

### **Satzung** der Stadt Neckarbischofsheim über den **Bebauungsplan** **„Unter dem Linsenkuchen“, 2. Änderung mit seinen örtlichen Bauvorschriften.**

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim hat am 29.06.2021 in öffentlicher Sitzung auf Grundlage der nachfolgenden Rechtsvorschriften den Bebauungsplan „Unter dem Linsenkuchen“, 1. Änderung mit seinen örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)
- Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)

#### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich der Satzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans „Unter dem Linsenkuchen“, 2. Änderung vom 18.06.2021 maßgebend.

#### **§ 2 Bestandteile der Satzung**

1. Bebauungsplan, bestehend aus:
  - dem zeichnerischen Teil vom 18.06.2021,
  - den planungsrechtlichen Festsetzungen vom 18.06.2021.
2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan, bestehend aus:
  - dem zeichnerischen Teil vom 18.06.2021,
  - den örtlichen Bauvorschriften vom 18.06.2021.

Beigefügt sind:

- die Begründung zum Bebauungsplan vom 18.06.2021,
- Hinweise zum Bebauungsplan vom 18.06.2021,

#### **§ 3 Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorstehenden örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Unter dem Linsenkuchen“ mit seinen örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Neckarbischofsheim, den 29.06.2021

.....  
Thomas Seidelmann (Bürgermeister)

(Siegel)

# Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 29. Juni 2021

Erstellt von: Jürgen Böhm, Hauptamt, Tel.: 60740  
e-m@il: [juergen.boehm@neckarbischofsheim.de](mailto:juergen.boehm@neckarbischofsheim.de)  
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter!



---

## TOP 10 Sanierungsgebiet "Stadtkern"

wird nachgereicht.